

61 K 56/24



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Donnerstag, 15. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Die in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern von Medenbach Blatt 1991 bis 1997 eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Medenbach	4	40	Gebäude- und Freifläche, Oberbergstraße 18,18a, 18b,18c	838

Verkehrswert: **397.600,00 € gesamt**

Einzelwerte

Für die Anteile, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Medenbach Blatt 1991, 1992, 1993 und 1994 jeweils auf

97.000 €

Für die Anteile, eingetragen im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Medenbach Blatt 1995, 1996 und 1997 jeweils auf

3.200 €.

Objektbeschreibung:

4 x Wohnungseigentum (nicht errichtet) und 3 x Teileigentum (nicht errichtet).

Das Grundstück ist unbebaut. Die in der Teilungserklärung dargestellten vier Reihenhäuser und drei Duplexparker sind nicht errichtet worden.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **X106205409068X**.